



Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie vom 24. Februar 2010

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435ff, ZHFRUG), hat der Senat der Universität Ulm am 18.02.2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Chemie vergibt die Universität Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 31. Mai, der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester bis zum 30. November bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen;
 - b) Nachweise darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Chemie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet. Welche Studiengänge im Wesentlichen den gleichen Inhalt haben und damit als verwandt gelten, ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.

- (4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen im Studiengang Chemie oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt¹ an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren.
- (2) Die überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisse werden durch das Erfüllen mindestens eines der folgenden Kriterien nachgewiesen:
- a) Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,5 oder besser oder, wenn noch kein Abschluss vorliegt, durch
 - b) bis zum Bewerbungstermin erbrachte Prüfungsleistungen im Studienumfang von mindestens 140 Leistungspunkten mit der Durchschnittsnote 2,5 oder besser.
- (3) Bewerber, die die in § 3 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen und
- a) einen Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 3,3 oder besser oder, wenn noch kein Abschluss vorliegt,
 - b) bis zum Bewerbungstermin erbrachte Prüfungsleistungen im Studienumfang von mindestens 140 Leistungspunkten mit der Durchschnittsnote 3,3 oder besser
- aufweisen können, müssen die Eignung für den Masterstudiengang in einer Zulassungsprüfung in Form eines erfolgreichen Auswahlgespräches nachweisen.
- (4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Auswahlgespräch

- (1) Am Auswahlgespräch nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Das Auswahlgespräch wird von einer Auswahlkommission durchgeführt. Termin und Ort der Durchführung der Auswahlgespräche werden mindestens eine Woche vorher durch die Universität bekannt gegeben.
- (3) Im Auswahlgespräch werden insbesondere die fachliche Kompetenz in der Chemie, die Motivation zum Studium sowie die Vorstellungen zur Schwerpunktbildung im Masterstudiengang erörtert und bewertet. Zusätzliche Qualifikationsmerkmale können einschlägige Auslandsaufenthalte, Praktika oder Fortbildungen sein.
- (4) Die Mitglieder der Auswahlkommission führen ein gemeinsames Gespräch mit dem Bewerber für die Dauer von in der Regel 20 Minuten.

¹ Ein Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt ist z. B. Wirtschaftschemie.

- (5) Über das Auswahlgespräch ist von einem Mitglied der Auswahlkommission eine Niederschrift zu fertigen, in der folgende Angaben enthalten sein sollen: Name des Bewerbers, Zeitpunkt, Ort und Dauer des Auswahlgesprächs, angesprochene Themenbereiche. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Motivation und Eignung für das Masterstudium nach folgender Notenskala:
 - 1 = erheblich über dem Durchschnitt
 - 2 = über dem Durchschnitt
 - 3 = durchschnittlich
 - 4 = unter dem Durchschnitt.
- (7) Wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wird der Zulassungsantrag abgelehnt. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem nicht wahrgenommenen Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (8) Wird ein Auswahlgespräch von den Mitgliedern der Auswahlkommission mit weniger als der Note 3 bewertet, war das Auswahlgespräch nicht erfolgreich, und die Zulassung ist zu versagen.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in §§ 2 und 3 Abs. 1 bis 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) das in § 4 vorgesehene Auswahlgespräch nicht erfolgreich war oder
 - c) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Chemie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss, Auswahlkommissionen

- (1) Es werden ein Zulassungsausschuss und Auswahlkommissionen eingesetzt. Der Zulassungsausschuss und die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus mindestens zwei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses und der Auswahlkommissionen sowie deren Stellvertreter werden durch den Fakultätsvorstand der Fakultät für Naturwissenschaften

bestellt. Eine Person kann gleichzeitig Mitglied des Zulassungsausschusses und einer Auswahlkommission sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

- (3) Der Zulassungsausschuss legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung der Auswahlgespräche fest und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

Ulm, 24. Februar 2010

gez.

Prof. Dr. Karl-Joachim Ebeling

Präsident